

THÜR. LANDTAG POST  
07.12.2020 07:47

301342020



BAGSO e.V. ■■■ Thomas-Mann-Str. 2-4 ■■■ 53111 Bonn

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

■■■■  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Seniorenorganisationen e.V.  
Noeggerathstr. 49  
53111 Bonn  
Telefon 02 28 / 24 99 93 0  
Fax 02 28 / 24 99 93 20  
www.bagso.de

- per E-Mail -

Bonn, 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Aufgrund hoher Arbeitsbelastung können wir leider nicht ausführlich und umfassend auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und den dazu übermittelten Fragenkatalog eingehen. Wir beschränken uns im Folgenden stattdessen auf einige Anmerkungen zu zwei der angesprochenen Themen:

- die vorgeschlagene Aufnahme eines Altersdiskriminierungsverbots in die Landesverfassung (dazu unten 1.),
- die Erweiterung der Landesverfassung um zusätzliche Staatsziele (dazu unten 2.).



1. Die BAGSO begrüßt die Idee einer ausdrücklichen Gleichstellung von Menschen unterschiedlichen Alters in der Thüringer Landesverfassung.

Mit Blick auf bestehende Diskriminierungsbereiche verweisen wir auf die Stellungnahme des Landessenorenrats Thüringen vom 20.11.2020, Ziffer 12. Wir schließen uns auch der Auffassung an, dass die Corona-Krise verdeutlicht hat, wie wenig sich – trotz vielfältiger Bemühungen – ein differenziertes Bild vom Alter in unserer Gesellschaft durchgesetzt hat und wie groß die Gefahr von Diskriminierungen alter Menschen gerade in Krisenzeiten ist.

Die BAGSO fordert – etwa in ihrer Abschlusserklärung zum 12. Deutschen Seniorentag 2018 („Dortmunder Erklärung“) – in entsprechender Weise die Aufnahme eines Altersdiskriminierungsverbots in das Grundgesetz. Um zu verdeutlichen, dass es hierbei nicht nur um Diskriminierungen aufgrund des höheren Lebensalters geht, schlagen wir vor, von „Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters“ zu sprechen.

Wir beziehen uns dabei auch auf ein 2017 vom BMFSFJ in Auftrag gegebenes und 2018 veröffentlichtes Gutachten des Düsseldorfer Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Lothar Michael: „Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe.“ Der Gutachter konstatiert, dass zahlreiche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler mittlerweile eine Verfassungsänderung und die Aufnahme des Verbots der Altersdiskriminierung im Grundgesetz fordern. Das Bundesverfassungsgericht bekäme so eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung des Antidiskriminierungsrechts und das Verbot der Altersdiskriminierung würde allen deutschen Gerichten die Möglichkeit bieten, Gesetze wie das AGG im neuen Lichte verfassungskonform auszulegen.

Dieser Effekt würde – bezogen auf den Freistaat Thüringen – auch durch eine Aufnahme des Verbots von Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters ebenso eintreten. Insofern ist – um auf die Frage 8 einzugehen – durchaus von einer beachtlichen mittelbaren Wirkung einer solchen Verfassungsänderung auszugehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Lothar Michael in seinem Gutachten auch interessante Vorschläge zu einer möglichen Umsetzung macht, die sicher auch für die Landesverfassung interessant sind.



2. Kein abschließendes Urteil trauen wir uns zu dem Vorschlag zu, weitere Staatsziele in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufzunehmen, darunter die Förderung von Ehrenamt und Engagement und die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen. Die Problemdarstellung und den daraus resultierenden Handlungsbedarf können wir jedoch umfangreich nachvollziehen.

In einem von der Bundeszentrale für politische Bildung veröffentlichten Beitrag (<https://www.bpb.de/apuz/300052/gleichwertig-nicht-gleich>) heißt es: „Das Ziel der ‚Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse‘ ist in dieser Form seit 1994 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert (Art. 72 Abs. 2 GG) – allerdings nicht als Zielgröße politischen Handelns. Im Verfassungskontext ist es eher als Einschränkung der gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes zu interpretieren [...] Eine Verpflichtung des Staates zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit Blick auf eine Mindestausstattung mit Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge oder gar auf die Ergebnisse wirtschaftlichen Handels lässt sich daraus nicht ableiten.“

Die Aufnahme eines solchen Staatsziels in der Landesverfassung könnte dagegen ein größeres Gewicht haben. Die BAGSO hat sich in ihrer Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommission der Bundesregierung „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vom Oktober 2019 wie folgt geäußert:

Das Ziel „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse überall“ ist zuvörderst eine Aufgabe des Staates, aber zugleich auch eine der Gesellschaft und nicht zuletzt aller Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen engagieren sich vor Ort – als Einzelperson, in Initiativen und Vereinen. Sie tragen mit ihrem freiwilligen Engagement dazu bei, die Lebensverhältnisse in der Kommune zu verbessern. Es gilt, Menschen in dieser Verantwortungsübernahme zu bestärken und ihre Teilhabe an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu befördern. Dieses Engagement sollte von hauptamtlichen Kümmerer- oder Quartiersmanagementstrukturen unterstützt werden.

Damit dies gelingen kann, sind die Besonderheiten der kommunalen Verhältnisse unter Einbeziehung der dort tätigen Verbände, Organisationen und Initiativen zu beachten – ist doch die Bandbreite einzelner Städte und Gemeinden sehr groß. Das verkompliziert Lösungen, ist aber im Rahmen von Landkreisen und Planungsregionen, von Stadtbezirken und Quartieren organisierbar und leistbar. Es setzt aber nicht nur



ein einvernehmliches und zielführendes Handeln von Bund und Ländern voraus, sondern erfordert zugleich eine größere kommunale Handlungs- und Gestaltungsfreiheit bei der Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben wie auch die Schaffung der dazu nötigen finanziellen Voraussetzungen. Notwendig ist dabei eine realistische Umsetzungsstrategie mit einer klar definierten Zeitperspektive.

Es kommt also aus unserer Sicht vor allem darauf an:

- Einige zentrale Ziele zu benennen und anzustreben, die vordringlich sind, und sie mit verbindlichen Inhalten und Umsetzungsfristen zu verbinden. Dabei ist – wie im Siebten Altenbericht der Bundesregierung empfohlen – die Rolle der Kommunen durch entsprechende Kompetenzzuweisung und angemessene finanzielle Ausstattung auszubauen und zu stärken.
- Ein verbindliches Umsetzungskonzept zu entwickeln, das auf mehrere Legislaturperioden ausgerichtet ist (das knüpft an Kapitel II.2. des vorliegenden Gesetzentwurfs an) und durch regelmäßige Evaluationen die Fortschritte wie auch die bleibenden Herausforderungen dokumentiert.
- Die Selbstbestimmung der Menschen, die auch Mitverantwortung bedeutet, zu betonen und sie zur Teilhabe, Mitgestaltung und Selbstorganisation einzuladen und zu motivieren.
- Die Zivilgesellschaft, einschließlich der Vertretungen von Seniorinnen und Senioren, bei der Überprüfung einer nachhaltigen Umsetzung zu beteiligen.

Wir hoffen, mit diesen Anmerkungen einen Beitrag für die weitere Diskussion der im Antrag der CDU-Fraktion angesprochenen Themen leisten zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer